

Praktische Buchhaltung

Wolfgang Pfeffer
www.vereinsknowhow.de

Wie muss die steuerliche Buchführung aussehen?

- Kassenbücher und andere Aufstellungen müssen nicht geführt werden.
- Es genügt eine geordnete Ablage der Belege.
- Inhalt von Buchungen (= Belege) darf nicht so verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.

Belege

- Keine Buchung ohne Beleg!
- Für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mitgliedsbeiträge, Mieten) müssen keine Einzelbelege erstellt werden. Kontoauszug genügt
- Ausgabenbelege müssen immer im Original vorliegen.
- Nur im Ausnahmefall kann ein Ersatzbeleg erstellt werden.
- Eigenbelege (Einnahmen) müssen in nicht änderbarer Form aufbewahrt werden (Papier oder digital, z.B. PDF)

Buchführung mit Excel?

- Grundsätzlich zulässig für Aufstellungen (Rechnungsbücher usf.) bei denen Ursprungsbelege vorliegen,
- Nicht zulässig für Ursprungsbelege, z.B. Kassenberichte, Reisekostenabrechnung u.ä.
- Ursprungsbelege müssen so erstellt werden, dass sie nicht so verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
Beispiel: Fahrtkostenabrechnung mit Excel erstellen und als PDF speichern

Kassenführung

- Kasse ist **täglich** zu führen
- **Jede eigene Kasse ist getrennt zu führen.**
- Bei „**Kassen des Vertrauens**“ und **Spendendosen** ist eine **Abrechnung nur bei Leerung** erforderlich.
- Kasse muss **sturzfähig** sein, d.h. der Kassenbestand muss den Aufzeichnungen entsprechen.
- **Kassenminusbestände:** Kassenbestand darf **nie negativ** sein.
- **Kassenbericht** bei Umsätzen ohne Einzelbelege
(nur an Tagen mit Umsätzen)

Tagesendbestand (Endbestand zum Geschäftsschluss)

./. Anfangsbestand (Kassenbestand des Vortages)

= Zwischensumme (Saldo aus Tageseinnahmen und Tagesausgaben

+ Kassenausgaben des Tages

+ Geldtransit auf das betriebliche Konto oder weitere Kassen

./. Sonstige Tageseinnahmen

= Kasseneinnahmen des Tages

Kassenführung

- eine bestimmte technische Ausstattung (elektronische Registrierkassen) ist nicht erforderlich
- es genügt eine sog. offene Ladenkasse

Wann müssen für Bareinnahmen keine Einzelbelege erstellt werden?

- bei kleinen Barbeträgen (bis ca. 100 Euro)
- wenn die Kunden nicht bekannt sind (bzw. sein müssen)
- **Wichtig: Für Ausgaben müssen immer Einzelbelege vorliegen!**

Einnahmen-Überschuss-Rechnung

	ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	Zweckbetrieb	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	5.000,00			
Spenden	4.000,00			
Eintrittsgelder			41.000,00	
Zuschüsse	5.000,00			
Verkauf von Speisen und Getränken				27.000,00
Zinserträge		450,00		
vereinnahmte Umsatzsteuer				5.130,00
Summe	14.000,00	450,00	41.000,00	32.130,00
Aufwendungen				
Kosten der Mitgliederverwaltung	600,00			
Kulturbetrieb			14.000,00	
Wareneinkauf				4.500,00
Personalkosten	3.000,00		9.000,00	4.500,00
Beiträge und Versicherungen	250,00		500,00	250,00
Bürobedarf, Porto, Telefon	1.200,00		2.100,00	400,00
Mieten	2.000,00		6.000,00	5.000,00
Abschreibungen			500,00	400,00
sonst. Aufwendungen	500,00		650,00	680,00
verauslagte Vorsteuer				1.320,00
Umsatzsteuervorauszahlungen				3.810,00
Summe	7.550,00	-	31.750,00	20.160,00
Überschuss	6.450,00	450,00	8.150,00	11.270,00

Möglicher Aufbau eines Kontenrahmens

Für die Aufteilung in die steuerlichen Bereiche gibt es zwei Möglichkeiten:

- Es wird ein gängiger Kontenrahmen benutzt, der jeweils für die steuerlichen Bereiche **identische Konten für jede Kostenart nebeneinander** aufführt:
Büromaterial - ideeller Bereich; Büromaterial - Zweckbetrieb usf.
- Es wird zunächst nach den steuerlichen Bereichen in **Kontenklassen** unterteilt. Dort finden sich dann analoge Konten.
Diesem Modell folgt der DATEV-Vereinskontenrahmen.

Umsatzsteuerliche Besonderheiten

Neben der unterschiedlichen ertragsteuerlichen Behandlung gibt es in Vereinen und gemeinnützigen Körperschaften auch regelmäßig ein **Nebeneinander von umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien** Einnahmen.

Da von der Steuerpflicht der Ausgangsumsätze der Vorsteuerabzug bei den Eingangsumsätzen abhängt, ist eine **Trennung nach steuerfreien und steuerpflichtigen Bereichen** erforderlich.

Besonderheiten des DATEV SKR 49

- auf **alle** gemeinnützigen Körperschaften ausgelegt
- auch für nicht gemeinnützige Vereine (Bereich 2000)
- Aufteilung der Bestandskonten nach Bilanzseite (nicht nach Anlage- und Umlaufvermögen)
- besondere Berücksichtigung von Sportvereinen

Aufbau des DATEV-Vereinskontenrahmens

Kontenklasse	Kontenarten
0	Bestandskonten Aktiva
1	Bestandskonten Passiva
2	ideeller Bereich
3	ertragsneutrale Posten
4	Vermögensverwaltung
5	50-56 Zweckbetrieb Sport umsatzsteuerpflichtig
	57-58 Zweckbetrieb Sport umsatzsteuerfrei
6	60-64 andere Zweckbetriebe umsatzsteuerpflichtig
	65-69 andere Zweckbetriebe umsatzsteuerfrei
7	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport
8	80-84 sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe 1
	85-89 sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe 2
9	Vortragskonten, statistische Konten
10000 - 69999	Personenkonten: Debitoren
70000 - 99999	Personenkonten: Kreditoren

Kontenbereich 0 und 1

Für die Bestandskonten (Finanzkonten, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten usf.) ist eine Trennung nach steuerlichen Bereichen für die Ertragsrechnung nicht erforderlich.

Kontenbereich 2 und 3

Der nicht unternehmerische Bereich ist aufgeteilt in die Bereiche 2 und 3. Grund: Auch nicht gemeinnützige Verein sollen mir ihrem ideellen Bereich abgebildet werden.

Kontenbereich 5 und 7

Eigens ausgewiesen sind im Kontenrahmen die Bereiche *Zweckbetrieb Sport* und *wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport*.

Im Bereich 5 werden umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Einnahmen (ab 5700) und entsprechend Eingangsumsätze mit und ohne Vorsteuerabzug unterschieden.

Kontenbereich 6

Die Zweckbetriebe von Nichtsportvereinen finden sich im Bereich 6. Unterschieden wird dabei nach umsatzsteuerfreien und -steuerpflichtigen Zweckbetrieben.

Kontenbereich 8

Die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (mit Ausnahme des Sports) finden sich im Bereich 8. Abgebildet sind hier nur die häufigsten Geschäftsbetriebe.

Die Auflistung der Konten bietet an vielen Stellen eine **Wahl zwischen gesammelter oder differenzierter Erfassung**.

Beispiel: 5000 Eintrittsgelder Sport 1 ist ein Sammelkonto. Wahlweise können die Einnahmen aber auch stärker unterschieden werden nach:

5005 Eintrittsgelder aus Wettkämpfen 7 % USt

5010 Eintrittsgelder aus Fußballspielen 7 % USt

5015 Eintrittsgelder aus Sportturnen 7 % USt usf.

Diese Unterscheidung ist nur für den Bedarf des internen Rechnungswesens gedacht. Steuerliche Vorgaben gibt es dafür in der Regel nicht.

Spenden	3220 Erhaltene Spenden / Zuwendungen 3221 Geldzuwendungen gegen Zuwendungs- bestätigung 3223 Geldzuwendungen ohne Zuwendungs- bestätigung 3225 Sachzuwendungen gegen Zuwendungs- bestätigung 3227 Sachzuwendungen ohne Zuwendungs- bestätigung 3230 Aufwandszuwendungen gegen Zuwendungs- bestätigung 3232 Aufwandszuwendungen ohne Zuwendungs- bestätigung 3240 Ertrag aus Spendenverbrauch
---------	---

VERMÖGENSVERWALTUNG

EINNAHMEN GV

- 4000 Steuerfreie Einnahmen gemeinnütziger Vereine
- 4100 Einnahmen aus Vermögensverwaltung
 - 4110 Miet- und Pächterträge 0 % USt
 - 4111 Miet- und Pächterträge 7 % USt
 - 4120 Einnahmen aus Vermietung für längere Dauer
 - 4121 Vermietung längere Dauer 0 % USt
 - 4122 Vermietung Betriebsvorrichtungen längere Dauer 7 % USt
 - 4150 Zinserträge 0 % USt
 - 4151 Erträge aus Wertpapieren 0 % USt
 - 4152 Kursgewinne aus Wertpapieren 0 % USt
 - 4153 Zuschreibungen
- 4200 Erlöse von Werbeunternehmen
 - 4201 Erlöse Werbeunternehmen 7 % USt
 - 4202 Übertragene Werbeflächenrechte
 - 4203 Übertragene Lautsprecherwerbung

Nachteile des DATEV SKR 49

- Überhang im Bereich Sport
- verkürzte Darstellung der sonstigen Zweckbetriebe
- Aufteilung der Bestandskonten nach Bilanzseite (nicht nach Anlage- und Umlaufvermögen)
- besondere Berücksichtigung von Sportvereinen

Eröffnungsbuchungen

Auf allen Bestandskonten müssen die Abschlussalden des Vorjahrs „vorgetragen“ werden

Gebucht wird: Bestandskonto gegen Saldenvorträge (9000)
z.B. Kasse an 9000

Buchungstext	Kasse		Bank	
	Einn.	Ausg.	Gutschr.	Lastschr.
Anfangsbestand	123,44			
Anfangsbestand			2.345,87	

Sammelposten

Teilweise ist es nicht möglich, schon zum Zeitpunkt des Verbuchens eine Aufteilung auf die betreffenden Bereiche vorzunehmen.

In diesen Fällen ist es nötig, diese Umsätze auf Sammelkonten zu buchen und später eine Aufteilung vorzunehmen.

Allgemeine Sammelkonten sind z.B. die Konten 0885 und 0890.

Beispiel:

"Allgemeine Personalkosten" werden zunächst auf Konto 0885 ("Sammelkonto aufzuteilende Ausgaben") gebucht. Später kann dieser Betrag z.B. auf die Konten 2550 ff., 5305 oder 5822 umgebucht werden.

Aufteilungsmaßstab könnten die anteilig geleisteten Stunden sein.

Sachspenden

Sachspenden müssen erfasst werden, auch wenn keine Geld fließt – zumindest wenn eine Spendenbestätigung ausgestellt wird.

Beispiel: Trikotspende

Gebucht wird:

- zunächst der Spendeneingang:
Einnahmen aus Sachspenden gegen ein Verrechnungskonto (z.B. durchlaufenden Posten)
- dann die Verwendung der Spenden:
Verrechnungskonto gegen Aufwandskonto (z.B. Sportkleidung)
- In Sonderfällen kann auch auf ein Bestandskonto gebucht werden (Bestände aus Sachspenden).

Buchungstext	Kasse		Bank		Ideeller	
	Einn.	Ausg.	Gutschr.	Lastschr.	Sachspenden	Sportkleidung
Sachspende Trikots					120,00	120,00

Aufwandsspende

Aufwandsspenden werden ähnlich gebucht wie Sachspenden. Wird keine Spendenbescheinigung ausgestellt, ist eine Buchung nicht erforderlich.

Beispiel: Verzicht auf die Erstattung von Reisekosten

Gebucht wird:

- zunächst der Spendeneingang:
Einnahmen aus Aufwandsspenden (3230) gegen ein Verrechnungskonto (z.B. durchlaufenden Posten)
- dann die Verwendung der Spenden:
Verrechnungskonto gegen Aufwandskonto (Reisekosten 2560 f.)

Buchungstext	Kasse		Bank		Ideeller	
	Einn.	Ausg.	Gutschr.	Lastschr.	Spenden	Reisekosten
Aufwandsspende					50,00	50,00

Durchlaufende Posten

Wenn Gelder in **Namen und auf Rechnung eines Dritten** vereinnahmt werden, werden sie als durchlaufende Posten nicht in der EÜR erfasst.

Beispiel: Der Kindergartenverein sammelt das Geld für den Caterer ein, der die Verpflegung direkt mit den Eltern abrechnet.

Kein durchlaufender Posten liegt vor, wenn der Verein Verträge schließt und die Kosten 1:1 an Mitglieder weiterberechnet (z.B. Kosten für eine Busreise). Hier besteht keine Vertrag zwischen Mitglied und dem Dritten.

- Durchlaufenden Posten werden außerhalb der EÜR als bloße Bestandsbuchungen erfasst.

Buchungstext	Kasse		Bank	
	Einn.	Ausg.	Gutschr.	Lastschr.
Essensgeld Einnahme	50,00			
Essensgeld Weitergabe		50,00		

Anlagebuchungen

Sachanlagen, die abgeschrieben werden, werden nicht als Aufwand gebucht, sondern gegen ein Bestandskonto.

Beispiel: Kauf eines Pkw

Gebucht wird:

- Gegen das entsprechenden Sachkonto
Bank gegen z.B. Pkw (255)

Buchungstext	Kasse		Bank		Sachanlage	
	Einn.	Ausg.	Gutschr.	Lastschr.	Fahrzeuge	Sportkleidung
Kauf Pkw				18.000,00	18.000,00	

Abschreibungen

Abschreibungen werden zum Jahresende gebucht.

Beispiel: jährliche AfA auf Pkw

Gebucht wird:

- Abschreibungen (nach steuerliche Bereiche z.B. 2500) gegen das Anlagenkonto z.B. Pkw (255)
- Bei gemischter Nutzung erfolgt eine Aufteilung nach steuerlichen Bereichen.

Buchungstext	Kasse		Bank		Sachanlagen	
	Einn.	Ausg.	Gutschr.	Lastschr.	Fahrzeuge	Abschreibungen
Kauf Pkw				18.000,00	18.000,00	
Afa Pkw					-3.000,00	3.000,00

Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

- Eine gemeinnützige Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
- Das gilt ab 2020 **nur noch für Organisationen mit Gesamteinnahmen über 45.000 €.**
- Die Mittel müssen spätestens in dem **übernächsten** Kalender- oder Wirtschaftsjahr nach dem Zufluss für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung umfasst grundsätzlich alle Mittel des Vereins.
- Es gilt das Zuflussprinzip, d.h. ausschlaggebend ist das Zuflussjahr.
- Auch die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (Anlagegütern), die satzungsmäßigen Zwecken dienen, gilt als Mittelverwendung.

Was heißt Mittelverwendung?

Grundsätzlich gibt es (buchhalterisch) zwei Arten der zeitnahen Mittelverwendung

- **für laufenden Aufwand** (= Betriebsausgabe)
 - wird im laufenden Jahr gewinnmindernd berücksichtigt
 - **Anschaffung von Anlagevermögen** (langlebige Wirtschaftsgütern), das zweckgebunden verwendet wird
 - geht nur über die Abschreibung in die Gewinnermittlung ein
-  Ertragsrechnung deckt sich nicht mit Liquiditätsrechnung
- gesonderte Mittelverwendungsrechnung zum Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung erforderlich

Rücklagen nach Mittelverwendung/Mittelherkunft

Art der Rücklage	Mittelherkunft	Mittelverwendung
zweckgebundene Rücklagen	alle Mittel	ideeller Bereich/ Zweckbetrieb
freie Rücklagen	begrenzte Anteile von Einnahmen/Gewinn	frei, aber keine zweckfremder Verbrauch/Verlust
Vermögenszuführungen	nur bestimmte Arten von Einnahmen	frei, aber keine zweckfremder Verbrauch/Verlust
Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten	alle Mittel	Kapitalerhöhung bei bestehenden (!) Beteiligungen
Betriebsmittelrücklagen	alle Mittel	alle steuerlichen Bereiche
sonstige Rücklagen Vermögensverwaltung	aus Überschüssen der Vermögensverwaltung	Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen
sonstige Rücklagen im wirt. Geschäftsbetrieb	aus Überschüssen des wirt. Geschäftsbetriebs	konkreter wirtschaftlicher Anlass (z.B. Erweiterung)

Darstellung der Rücklagenentwicklung (Rücklagenspiegel)

Zweckgebundene Rücklagen

Rücklage § 62 Abs. Nr. 1 AO	Stand am 01.01.2019	Verbrauch 2019	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand am 31.12.19
Bau Vereinshaus	10.000			20.000	30.000
Jubiläum 2012	25.000	20.000	5.000		0
Dachsanierung	20.000	20.000			
Projekt Jugend	3.000	2.000	1.000	2.500	2.500
Umsatzsteuer-NZ	1.000	1.000		2.000	2.000
Summen	<u>59.000</u>	<u>- 43.000</u>	<u>- 6.000</u>	<u>+ 24.500</u>	<u>34.500</u>

Betriebsmittelrücklagen

Betriebsmittel- rücklagen	Stand am 01.01.2019	Verbrauch 2019	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand am 31.12.19
Ideeller Bereich und Zweckbetrieb	19.000	19.000		24.000	24.000
Wirtsch. GB	2.064	2.064		2.064	2.064
Summen	<u>21.064</u>	<u>- 21.064</u>		<u>+ 26.064</u>	<u>26.064</u>

Freie Rücklagen

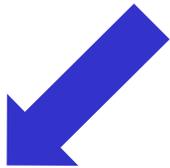
Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	Stand am 01.01.2019	Verbrauch 2019	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand am 31.12.19
	12.800			2.500	15.300
Summen	<u>12.800</u>			<u>+ 2.500</u>	<u>15.300</u>

Zeitnahe Mittelverwendung

Bezüglich der Zweckbindung und zeitnahen Verwendung müssen alle Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft einem der folgenden Posten zugewiesen werden können:

Posten	Zuordnung/Verwendung	Art
noch nicht zeitnah zu verwendende Mittel	Zuflüsse innerhalb der Mittelverwendungsfrist, also des laufenden und Vorjahres	Geldmittel, Sachspenden
bereits zeitnah verwendet	nutzungsgebundenes Anlagevermögen; im Sonderfall auch Darlehen im Rahmen der Satzungszwecke	Sachanlagen in ideellem Bereich und Zweckbetrieb
Ausnahmeregelungen des § 62 AO	gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen und Vermögenszuführungen	Geldmittel oder daraus angeschafftes Sachvermögen in Vermögensverwaltung und steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
sonstige nicht zeitnah zu verwendende Mittel	Stammkapital und anderes Ausstattungsvermögen, erhaltene Darlehen	Geldmittel oder Anlagevermögen

Zahlungen an Ehrenamtler/Mitglieder

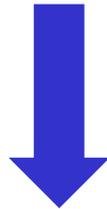


Vergütungen

- Im Rahmen von Dienstverhältnissen
- für Arbeitskraft und Arbeitszeit



- steuerfrei (Freibeträge)
- oder steuerpflichtig



Aufwandsersatz

- in der Regel nur mit Einzelnachweis
- Im Sonderfall Pauschalen (Reisekosten)



steuerfrei



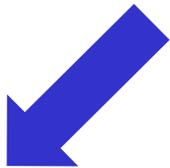
Unentgeltliche Zuwendungen

- nur als Annehmlichkeiten unschädlich
- sonst gemeinnützigkeitsschädlich



- vGA (Mitglieder/Vorstand)
- überhöhte Vergütungen

Steuerliche Zuordnung von Vergütungen



Dienst-/Werkvertrag u.ä.

- **Gewinneinkünfte**
- Auftragnehmer versteuert selbst



- keine Steuerpflicht bei fehlender Gewinnerzielung



Arbeitsvertrag

- Einkünfte aus **nicht-selbstständiger Arbeit**



steuerfrei, wenn die Einnahmen die Aufwendungen erkennbar nicht übersteigen



Ehrenamt (= Auftrag i.S. d. §§ 662 ff BGB)

- nur geringe Vergütung
- **sonstige Einkünfte**



- Freibetrag von 256 €/pro Jahr (§ 22 Nr. 3 EStG)

Aufwandsersatz

Für die ehrenamtlich Tätigkeit entstandene Aufwendungen dürfen steuerfrei ersetzt werden, wenn

- sie tatsächlich angefallen sind
- angemessen sind
- für die Ausübung der Tätigkeit notwendig sind

Wichtig: Ein gesetzlicher Aufwandsersatzanspruch besteht nur für den Vorstand. Für andere Ehrenamtler muss eine entsprechende Vereinbarung (Satzung, Vereinsordnung, Vertrag) getroffen werden.

Keine Aufwandsersatz sind **Zahlungen für Arbeitszeit und Arbeitskraft**, z.B. Gehalt ausfall oder Sitzungsgelder.

Aufwandsersatz

Grundsätzlich kann jeder Art von Aufwand erstatten werden, wenn er nicht überwiegend der privaten Lebensführung dient. Z.B.

- Reisekosten
- spezielle Arbeitskleidung
- Sportkleidung- und -geräte
- Telefonkosten
- Büromaterial usf.

Wichtig: Der Aufwand muss nachgewiesen werden. Pauschalen sind regelmäßig nicht steuerfrei

Steuerliche Behandlung von Reisekosten

Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen	Entfernungspauschale
beruflich veranlasste Fahrten können	Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte
<ul style="list-style-type: none">■ vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden	<ul style="list-style-type: none">■ werden mit 0,30 € pro Entfernungskilometer als Werbungskosten berücksichtigt – unabhängig von den tatsächlichen Kosten und der Zahl der Fahrten■ Ersatz durch den Arbeitgeber kann in bestimmten Fällen pauschal besteuert werden
<ul style="list-style-type: none">■ mit den tatsächlich entstandenen Kosten <i>oder</i>■ mit pauschalen Kilometersätzen (pro Fahrkilometer); 30 Cent bei PKW	

Pauschale Kilometersätze

Fahrzeug	Pauschale pro Fahrtkilometer
Pkw	0,30 €
Motorräder, -roller	0,13 €
Mopeds, Mofas	0,08 €
Fahrräder	0,05 €

Verpflegungsmehraufwendungen

Für Dienstreisen im Inland gelten folgenden Pauschalen:

Dauer der Dienstreise	Pauschale
eintägige Dienstreise mit mehr als 8 Stunden Abwesenheit	14 €
mehrtätige Dienstreisen	28 € pro Tag
An- und Abreise (unabhängig von der Reisedauer)	14 € unabhängig von der Reisedauer